

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Springe“ der Stadt Springe**

Aufgrund der §§ 10, 136 Abs. 4 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Springe nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Springe (abgekürzt: SES)“.
3. Das Stammkapital beträgt 2.000.000 €.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

1. Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung, d. h. die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Springe liegenden Kläranlagen, Pumpstationen, Anlagen zur Regenrückhaltung, Druckrohrleitungen und Freigefällekanäle auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Springe in der jeweils geltenden Fassung. Der Eigenbetrieb sorgt für die ordnungsgemäße technische Betriebsführung und jederzeitige, sichere und umweltgerechte Abwasserbeseitigung sowie für eine Werterhaltung des Abwassersystems. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Abwasseranlagen zu erstellen und die, die von Erschließungsträgern erstellt werden, zu übernehmen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet das Vermögen kosten- und lastenfrei gegliedert nach Vermögensgegenständen zu übergeben.
2. Der Eigenbetrieb darf im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der Sache und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.
3. Ferner sind folgende Aufgaben im Namen der Stadt wahrzunehmen:
  - Grünflächenunterhaltung im Abwasserbereich einschließlich Regenrückhaltebecken
  - Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abwasserbeseitigungssatzung oder Abwasserverordnung,
  - Stellungnahmen zu Bauleitplanungen,

- Stellungnahme zu Maßnahmen nach der Abwasserverordnung,
- Vorhaltung von Anlagen zur Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs durch Wasserbehörden,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen von Wasserverbänden,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen nach der Abwasserbeseitigungssatzung,
- Fachtechnische Stellungnahmen einschließlich Bescheiderstellung zu Entwässerungs- und Einleitungsgenehmigungen,
- Ausarbeitung zum Satzungs-, Gebühren- und Beitragsrecht,
- Gewässermanagement,
- Gewässerschutzbericht.

### **§ 3 Sondervermögen**

Für den Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen gebildet, bestehend aus Grundstücken, Gebäuden und Betriebsanlagen die für die Betriebsführung benötigt werden, z. B.:

- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen der Klärwerke
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Pumpstationen
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Regenentwässerung,
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Klärschlammzwischenlager,
- Druckrohrleitungen,
- Freigefällekanäle (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle),
- Maschinen, maschinelle Anlagen, Geschäfts- und Betriebsausstattung,
- Sonderbauwerke der Ortsentwässerung.

### **§ 4 Betriebsleitung, Zuständigkeit**

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in. Er/Sie wird durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
2. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation,
  - b) Personaleinsatz und personalrechtliche Befugnisse, soweit sie der Betriebsleitung übertragen sind,
  - c) Aufstellung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB), des Wirtschaftsplans, Vermögensplans, Erfolgsplans, der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses,
  - d) nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - e) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergaberichtlinien,
  - f) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
    - I. 25.000,00 € bei Stundungen von Forderungen bis zu einem Jahr,

- II. 10.000,00 € bei Stundungen von Forderungen länger als ein Jahr,
  - III. 10.000,00 € bei Niederschlagung von Forderungen,
  - IV. 10.000,00 € bei Erlass von Forderungen,
  - V. 10.000,00 € Nachgeben bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wobei bei einem Nachgeben über 2.000 € der Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
- g) Planung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Rahmen der Gesamtbudgets der Ansätze der Wirtschaftsplanung für Investitionen und Aufwendungen,
  - h) jährlicher Bericht über die durchgeführten technischen Maßnahmen im vorausgegangenem Wirtschaftsjahr,
  - i) Weiterentwicklung des Abwasserkonzeptes in Anlehnung an den Flächennutzungsplan, insbesondere zur
    - I. Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes
    - II. Aufstellung und Umsetzung eines Kanalsanierungskonzeptes

## **§ 5**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sowie Eilentscheidungen**

1. Der Rat der Stadt Springe bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Springe. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten haben Stimmrecht. Die Amtszeit der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten entspricht der Wahlperiode des Rates.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und 3 Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.
3. Der Betriebsausschuss kann Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes, der Stadt sowie Sachverständige zu seiner Unterstützung heranziehen.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der Betriebsleitung fallen. Im Übrigen bereitet der Betriebsausschuss die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
  - Mehrausgaben für investive Einzelvorhaben, wenn der Betrag von 100.000 € überschritten wird,
  - Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 2 f überschritten werden.

Der Betriebsausschuss gibt darüber hinaus an den Rat Empfehlungen

- zum Wirtschaftsplan,
- über die Ergebnisverwendung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
- zur Gebührenkalkulation.

6. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter/in. Der Betriebsausschuss und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er/Sie ist befugt der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten zu erteilen.
2. Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Bürgermeister/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Springe.
3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Springe zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

**§ 9  
Sonderkasse**

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Stadtkasse verbunden. Für die Sonderkasse gelten die kassenrechtlichen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

31832 Springe, 10.11.2015

**STADT SPRINGE  
gez. Walter  
(Bürgermeister in Vertretung)**

Die Satzung vom 10.11.2015 wurde am 18. November 2015 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 18. November 2015 veröffentlicht, sie trat am 01.01.2016 in Kraft.